



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

Sachplan Verkehr Teil Infrastruktur Schiene

**Anpassungen und Fortschreibungen 2018
Erläuterungen**

07. Dezember 2018

Impressum

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Verkehr (BAV), Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Übersetzungen und Lektorat

Sprachdienste BAV

Zitierweise

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 2018: Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene, Anpassungen und Fortschreibungen 2018, Erläuterungen, Bern

Bezugsquelle

Internet: www.bav.admin.ch

Französische Ausgabe: Plan sectoriel des transports, partie Infrastructure rail, Adaptations et mises à jour 2018, rapport explicatif

Italienische Ausgabe: Piano settoriale dei trasporti, parte Infrastruttura ferroviaria, Adattamenti e aggiornamenti 2018, chiarimenti

Inhalt

1	Gegenstand und Ablauf des Verfahrens	1
1.1	Anlass der Planung	1
1.2	Ablauf der Planung	2
2	Interessenabwägung	4
3	Ergebnisse der Zusammenarbeit sowie der Anhörung	5
3.1	EinleitunG	5
3.2	Anträge im Rahmen der ersten Anhörung zu den Anpassungen und Fortschreibungen 2018	5
4	Ergebnisse der zweiten Anhörung	15

1

Gegenstand und Ablauf des Verfahrens

1.1

Anlass der Planung

Ausgangslage

Der Bund erstellt Grundlagen nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes¹, um seine raumwirksamen Tätigkeiten erfüllen zu können. Am 12. April 1995 setzte der Bundesrat den Sachplan AlpTransit in Kraft. Dieser Sachplan wurde am 30. April 1996 ein erstes und am 15. März 1999 ein zweites Mal nachgeführt.

Im September 2002 wurde gleichzeitig der Sachplan Schiene/öV wie auch der Sachplan Strasse der Vernehmlassung unterbreitet. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen entschied der Bundesrat, die Sachpläne aller Verkehrsinfrastrukturen in einem gemeinsamen, verkehrsträgerübergreifenden Sachplan Verkehr (SPV) zusammenzufassen.

Sachplan Verkehr

Teil Programm und Umsetzungsteile

Der Sachplan Verkehr besteht aus einem strategischen Teil (Teil Programm) und den verkehrsträgerspezifischen Umsetzungsteilen. Der Sachplan Verkehr, Teil Programm wurde am 26. April 2006 vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Die Erarbeitung der verkehrsträgerspezifischen Umsetzungsteile des Sachplans Verkehr erfolgt schrittweise.

Umsetzungsteil für die Schieneninfrastruktur

Am 8. September 2010 genehmigte das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) als Nachführung des Sachplans AlpTransit. Der SIS wurde zudem mit den bereits vom Bund und Parlament beschlossenen sachplanrelevanten Vorhaben aus der Botschaft über den Anschluss der Ost- und Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz (HGV-A)² und der Botschaft zur Gesamtschau FinöV³ ergänzt.

In der Zwischenzeit erlangten weitere Planungen von sachplanrelevanten Vorhaben die nötige Reife und machten die Anpassung der entsprechenden Objektblätter bzw. die Neuerstellung von Objektblättern im SIS notwendig. Die vom Bundesrat am 16. Dezember 2011 in Kraft gesetzten Anpassungen und Ergänzungen 2011 umfassten ein neues Kapitel 4.10 Stromversorgung im Konzeptteil sowie Anpassungen der Objektblätter 3.1 Raum Bern, 7.1 Rigi und 7.2 Axen/Uri und als auch die neuen Objektblätter 3.4 Bern–Solothurn und 5.4 Gambarogno.

Am 19. Januar 2011 beschloss der Bundesrat, der Initiative «Für den öffentlichen Verkehr» des Verkehrsclubs Schweiz mit der Botschaft «Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI)»⁴ einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen. Die Botschaft des Bundesrates enthielt unter anderem das strategische Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur (STEP Bahninfrastruktur), vormals Bahn 2030, für die Weiterentwicklung der Schieneninfrastruktur. Das Schweizer Stimmvolk nahm die FABI-Vorlage am 9. Februar 2014 an. Parallel zur Erstellung der FABI-Botschaft wurden mit den Anpassungen und Ergänzungen 2012 die sachplanrelevanten Vorhaben aus dem STEP Bahninfrastruktur in den SIS überführt. Der Bundesrat verabschiedete diese Projekte am 30. April 2014. Die Anpassungen 2015 am Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) behandeln drei Schwerpunkte: die Resonanzproblematik im 132-kV-

¹ SR 700

² BBI 2004 3743

³ BBI 2007 7683

⁴ BBI 2012 1577

Bahnstromnetz, die Aktualisierung verschiedener Kapitel im Konzeptteil sowie die Aktualisierung und Fortschreibung der Objektblätter. Die Objekte bezüglich der Themen Resonanzproblematik, Interoperabilität im Bahnbereich und Energieeffizienz sowie die Änderung des Standes der Koordination in Festsetzung bei fünf Projekten und die Berücksichtigung von drei neuen Projekten wurden am 4. Dezember 2015 durch den Bundesrat in Kraft gesetzt.

Der Bund

- informiert die Öffentlichkeit über Ziele, Grundsätze und Prioritäten des Bundes im Bereich der Schieneninfrastruktur;
- koordiniert die Infrastrukturvorhaben der Schiene mit anderen Verkehrsträgern und mit der anzustrebenden Raumentwicklung;
- legt das weitere Vorgehen bei der Planung der Schieneninfrastruktur auf Bundesebene fest und
- macht raumbezogene Objektangaben und gibt Koordinationsanweisungen für die Schieneninfrastruktur.

Anpassungen und Fortschreibungen 2018

Die Anpassungen und Fortschreibungen des SIS für das Jahr 2018 sind geringfügiger Natur: Es handelt sich um Fortschreibungen von Kapiteln im Konzeptteil des SIS und um Änderungen der Koordinationsstände von Projekten, die in den Objektblättern erfasst sind.

Die Fortschreibungen der Kapitel im Konzeptteil betreffen folgende Themen: Störfallvorsorge, Lärmsanierung, Bahnstromversorgung, Güterverkehr und ETCS. Die Anpassungen und Fortschreibungen des SIS 2018 führen auch dazu, dass die Objektblätter nach Prüfung des Planungsstandes aktualisiert werden. Einige SIS-Objektblätter enthalten Projekte in mehreren Varianten. Die im Rahmen des Ausbauschnitts 2030/35 (AS 2030/35) des strategischen Entwicklungsprogramms Bahninfrastruktur (STEP Bahninfrastruktur) durchgeführten Studien machen nun einzelne Varianten obsolet.

Die Vorhaben des AS 2030/35 werden in den Anpassungen und Fortschreibungen 2018 des SIS nicht berücksichtigt. Diese Projekte werden erst nach der Verabschiedung der Botschaft des Bundesrates über das STEP Bahninfrastruktur durch das Parlament in den SIS überführt, also voraussichtlich im Jahr 2019 oder 2020. Die Anpassungen und Fortschreibungen 2018 des SIS sollen vom Bundesrat oder vom BAV Ende 2018 genehmigt werden.

Weitere Umsetzungsteile

Der Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) trat am 18. Oktober 2000 in Kraft. Seit dem Jahr 2002 wurden dreizehn Serien von Objektblättern verabschiedet. Der Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schifffahrt (SIF) ist seit dem 4. Dezember 2015 in Kraft. Der Teil Infrastruktur Strasse ist seit dem 27. Juni 2018 in Kraft.

1.2

Ablauf der Planung

Ablauf der materiellen Planung

Die Arbeiten zu den Anpassungen und Ergänzungen 2018 am Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) wurden Anfang 2017 aufgenommen. Die Änderungen umfassen die Fortschreibung einiger Kapitel im Konzeptteil und Anpassungen der Objektblätter. Die Aufnahme eines neuen Vorhabens in das Objektblatt 4.1 Raum Bern erforderte eine enge Abstimmung mit dem Kanton Bern. Mit dem Kanton Tessin wurden weitere Diskussionen über die Aktualisierung des Objektblattes 6.2 Lugano–Chiasso geführt.

Erste Anhörung zu den Anpassungen und Fortschreibungen 2018

Die erste Anhörung der Kantone nach Artikel 19 RPV fand vom 18. Dezember 2017 bis zum 30. März 2018 statt. Diese Frist wurde für den Kanton Bern verlängert, damit er die Anpassung des kantonalen Richtplans mit der Aufnahme eines neuen Vorhabens in das Objektblatt 4.1 Raum Bern des SIS koordinieren konnte.

Zweite Anhörung zu den Anpassungen und Fortschreibungen 2018

Bevor der Bundesrat die Anpassungen und Ergänzungen des SIS verabschiedet, erhalten die Kantone nach Artikel 20 RPV Gelegenheit, noch vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen. Diese zweite Anhörung fand zwischen dem 02 Juli 2018 und 31 August 2018 statt.

Bundesinterne Koordination

Der Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) wurde durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) erarbeitet. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) war beteiligt. Die in der Raumordnungskonferenz des Bundes zusammengeschlossenen Bundesstellen wurden im Rahmen einer Ämterkonsultation berücksichtigt.

Zusammenarbeit mit den Kantonen und Transportunternehmen

Der grösste Teil der Änderungen betrifft die Fortschreibung von Kapiteln im Konzeptteil des SIS entsprechend der Aktualisierung der Grundlagendokumente und die Anpassung der Objektblätter an den aktuellen Stand der Planung.

In einem ersten Schritt informierte das BAV die Kantone schriftlich über die Anpassungen und Fortschreibungen des SIS und lud sie im Vorfeld der ersten Anhörung zu direkten Gesprächen ein. Zusätzlich zu den Kantonen, mit denen bereits eine enge Abstimmung stattfand (Bern und Tessin), wünschten allein die Kantone Aargau, Luzern ein solches Treffen. Diese Begegnungen fanden im Herbst 2017 statt. In einem zweiten Schritt wurden die Anpassungen und Fortschreibungen 2018 des SIS am Treffen der Kommission Richtplanung der Schweizerischen Kantonsplanerkonferenz (KPK) vom 22. September 2017 vorgestellt.

Zudem wurde zur Aktualisierung des Kapitels zum strategischen Bahnstromversorgungsnetz noch enger mit der SBB zusammengearbeitet. Zur Berücksichtigung des Vorhabens für den Bau einer neuen BLS-Werkstätte im Westen Berns im Objektblatt 4.1 Raum Bern wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des ARE, der BLS und des Kantons Bern gebildet. Schliesslich fanden verschiedene Arbeitssitzungen mit dem Kanton Tessin, dem ARE und der SBB zur Änderung des Objektblattes 6.2 Lugano–Chiasso statt.

Erste Anhörung zu den Anpassungen und Fortschreibungen 2018

Die erste Anhörung der Kantone nach Artikel 19 RPV fand vom 18. Dezember 2017 bis zum 30. März 2018 statt. Da die Anpassungen und Fortschreibungen 2018 keine neuen Objektblätter umfassen, mussten die Gemeinden bis auf wenige Ausnahmen nicht einbezogen werden. Die Ausnahmen betrafen die Gemeinden der Kantone Bern, Basel-Landschaft und Tessin: In diesen Kantonen stehen entweder neue Projekte zur Aufnahme in die Objektblätter an oder bereits aufgenommene Projekte änderten den Stand ihrer Koordination in Festsetzung. Danach wurden der Konzeptteil und die Objektblätter anhand der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet.

2 **Interessenabwägung**

Eine Abwägung der Interessen zwischen den verschiedenen Planungsebenen wurde projektspezifisch vorgenommen. Sie wird im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) jeweils in den Begründungen sowohl zu den Grundsätzen (für den Konzeptteil), wie auch zu den einzelnen Vorhaben (für die Objektblätter) dargelegt.

3 Ergebnisse der Zusammenarbeit sowie der Anhörung

3.1 Einleitung

Vorbemerkungen

Der Teil Infrastruktur Schiene des Sachplans Verkehr trägt den grundsätzlichen, den Sachplaninhalt betreffenden Anliegen der Kantone sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Anhörung nach Artikel 19 RPV Rechnung.

Geltende kantonale Richtpläne binden den Bund, was die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten anbelangt. Die Ziele, Grundsätze und Prioritäten des Teils Infrastruktur Schiene sind mit den entsprechenden Inhalten sämtlicher kantonalen Richtpläne vereinbar.

Weitere Inhalte von Richtplänen oder Agglomerationsprogrammen sowie Anliegen, die von den kantonalen Fachstellen im Rahmen der Zusammenarbeit zum Teil Programm des Sachplans Verkehr eingebracht wurden, konnten zum Teil berücksichtigt werden.

3.2 Anträge im Rahmen der ersten Anhörung zu den Anpassungen und Fortschreibungen 2018

Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen der Anhörung haben 26 Kantone und 1 Organisation eine Stellungnahme eingereicht. Eine grosse Anzahl von Stellungnahmen betraf den Ausbauschnitt 2030/35 (AS 2030/35) des Strategischen Entwicklungsprogramms Bahninfrastruktur (STEP Bahninfrastruktur); sie fliessen bei der nächsten Anpassung des SIS ein. Die folgenden Übersichten zeigen, wie die eingebrachten Anliegen der Kantone und der Öffentlichkeit bei der Überarbeitung berücksichtigt wurden.

Allgemeine Anträge

<i>Antrag</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Einige Kantone haben keine Anmerkungen zu den Anpassungen und Fortschreibungen 2018 des SIS.	AI, AR, GL, JU, NE, SH, ZG	Der Bund nimmt davon Kenntnis.
Zwei Kantone beantragen, dass die Koordinationsstände einiger Projekte den aktuellen Planungsstand besser abbilden sollen. Tatsächlich stehen einige Projekte kurz vor Beginn des Plangenehmigungsverfahrens, und die Kantone erachten eine zweite öffentliche Anhörung im Rahmen des SIS als überflüssig.	BL, GR	Der SIS bildet den aktuellen Planungsstand so gut wie möglich ab. Nach Artikel 5 Buchstabe c RPV zeigt der Koordinationsstand Festsetzung, dass die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Für die Aufnahme eines Plangenehmigungsverfahrens (PGV) muss diese Voraussetzung erfüllt sein. Die Anträge werden im Rahmen der Revision des SIS-Programnteils behandelt, um in bestimmten Fällen eine doppelte Vernehmlassung (im PGV und zum SIS) zu vermeiden.

Ein Kanton schlägt die Berücksichtigung der Umschlaganlagen für Schwertransporte vor.	BE	Die bestehenden Umschlaganlagen sind nicht als sachplanrelevant eingestuft. Derzeit sind allein die Terminals Basel und Dietikon im SIS enthalten. Eine neue Anlage wird anhand der Richtlinie zur Prüfung der Relevanz von Eisenbahnbauvorhaben für den SIS geprüft.
Ein Kanton schlägt die Aufnahme der Nachbarländer in die Adressliste vor.	BL	Für den SIS gilt das Territorialitätsprinzip. Bei grenzüberschreitenden Bahnprojekten sind die Nachbarländer in die Planung eingebunden. Sobald ein benachbartes Land von einem konkreten Projekt betroffen ist, hat es im Rahmen der Vernehmlassung nach Artikel 19 RPV Gelegenheit, sich dazu zu äussern.
Einige Kantone begrüßen die vorgenommenen Aktualisierungen der konzeptionellen Teile des SIS.	TG, SO, SZ, VD, ZH	Der Bund nimmt davon Kenntnis.

Stellungnahmen zum Kapitel 4.1 Verbesserung der Funktionalität des nationalen Bahnnetzes

<i>Antrag</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Einige Kantone regen die Aufnahme zusätzlicher Projekte in die Übersichtstabelle in Kapitel 4.1 an.	BL, NW, SO, TG	Die Anpassungen und Fortschreibungen 2018 umfassen diejenigen Vorhaben, die derzeit im SIS enthalten sind und deren Sachplanrelevanz geprüft wurde. Sie sind in den Anpassungen und Ergänzungen 2015 des SIS enthalten, die der Bundesrat am 4. Dezember 2015 verabschiedet hat. Weitere Vorhaben, insbesondere solche, die im AS 2030/35 des STEP Bahninfrastruktur geplant sind, werden bei der nächsten Anpassung des SIS berücksichtigt, sofern sie sich als sachplanrelevant erweisen.
Ein Kanton schlägt vor, den derzeitigen Stand eines Vorhabens unverändert zu belassen, da es ansonsten aus dem Programm HGV-A in das STEP Bahninfrastruktur überführt würde.	BL	Das Programm HGV-A endet im Jahr 2020. Trotz der Finanzierung einiger Studien über das HGV-A-Programm wurde das fragliche Vorhaben aus diesem Programm aussortiert. Die weitere Entwicklung dieses Vorhabens ist im Zahlungsrahmen für die grenzüberschreitende Finanzierung in der Botschaft zum AS 2030/35 des STEP Bahninfrastruktur eingeschrieben. Der derzeitige Stand dieses Programms ist im SIS deshalb angemessen abgebildet.

Ein Kanton regt die Verschiebung eines Vorhabens von Handlungsraum 2 in den Handlungsraum 8 an.	BS	Die Projekte in der Übersichtstabelle in Kapitel 4.1 basieren auf Anhang 6 der FABI-Botschaft. Obwohl das betreffende Projekt in einem anderen Handlungsraum gelegen ist, wirkt es sich auf die im Handlungsraum 2 geplante Massnahme aus.
Ein Kanton schlägt die Aufnahme eines neuen Projekts zum Ausbau eines Tunnels auf 4 Meter Eckhöhe vor.	BS	Projekte, die innerhalb des bisherigen Bahnperimeters liegen, sind im Allgemeinen nicht sachplanrelevant. Liegt ein Projekt ausserhalb des Bahnperimeters, wird es geprüft; ist es sachplanrelevant, wird es gegebenenfalls bei der nächsten Anpassung des SIS berücksichtigt.
Einige Kantone schlagen Änderungen zum Stand der Projekte oder ihren Bezeichnungen vor.	GR, LU, TG	Die von den Kantonen vorgeschlagenen Präzisierungen werden geprüft und aufgegriffen, sofern sie zu einem besseren Verständnis dieser Vorhaben führen. Die verwendeten Bezeichnungen basieren auf den in Anhang 6 der FABI-Botschaft enthaltenen Bezeichnungen.
Ein Kanton weist darauf hin, dass das Zusammenführen von zwei einzelnen Vorhaben zu einem einzigen Vorhaben den derzeitigen Stand der Planung in der Übersicht abbildet.	GR	Der Bund nimmt davon Kenntnis.

Stellungnahmen zum Kapitel 4.4 Güterverkehr

<i>Antrag</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Ein Kanton äussert seine Bedenken darüber, dass die Umschlagsanlagen für den kombinierten Verkehr eine mögliche Lärmquelle darstellen und deshalb in den SIS aufgenommen werden sollten.	VS	Die bestehenden Anlagen sind nicht als sachplanrelevant eingestuft. Eine neue Anlage wird anhand der Richtlinie zur Prüfung der Relevanz von Eisenbahnbauvorhaben für den SIS geprüft. Diese Richtlinie berücksichtigt den Lärm.
Ein Kanton schlägt eine Änderung in Bezug auf die Beschreibung der 4-Meter-Korridore vor.	VS	Der Vorschlag wird geprüft und aufgenommen. Die Beschreibung wird an die Botschaft zum Bau und Finanzierung eines 4-Meter-Korridors auf den Zulaufstrecken zur NEAT am Gotthard (Botschaft 13.045) angepasst.
Ein Kanton unterstreicht, wie wichtig es zur Förderung der Verlagerungspolitik ist,	BE	Der Bund nimmt davon Kenntnis.

den Güterverkehr auf der Schiene zu beizubehalten.		
--	--	--

Stellungnahmen zum Kapitel 4.5 Lärmsanierung

<i>Antrag</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Ein Kanton verlangt Präzisierungen zum Begriff «Ausgangslage» auf der Übersichtskarte und schlägt redaktionelle Änderungen vor.	VS	Im Text wird eine Präzisierung vorgenommen.
Ein Kanton begrüsst die vorgenommenen Lärmsanierungen. Er macht darauf aufmerksam, dass die Arbeiten weitergeführt werden und neue Infrastrukturen so geplant werden, dass dicht besiedelte Gebiete weitestgehend geschont werden. Im Weiteren wird der Ansatz unterstützt, Lärm in erster Linie an der Quelle zu bekämpfen.	TI	Der Bund nimmt davon Kenntnis und lässt dies in die Projektierung neuer Projekte einfließen.

Stellungnahmen zum Kapitel 4.6 Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge

<i>Antrag</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Ein Kanton schlägt vor, die Sicherheit von Zügen, die Gefahrgut transportieren, über Kontrollen an der Grenze zu verbessern.	TI	Der SIS enthält keine Sicherheits- und Kontrollvorschriften. Die Risikoproblematik und die Koordination mit der Raumplanung werden in der Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» ⁵ behandelt.
Ein Kanton wünscht die Aufnahme einer gemeinsamen Erklärung von SBB, BAV, und BAFU in den SIS.	VD	Die Behandlung der Risiken von Störfällen in Kapitel 4.6 bezieht sich auf die der Störfallverordnung (StFV) ⁶ unterstellten Streckenabschnitte. Die verschiedenen Erklärungen zum Güterverkehr in der Schweiz konkretisieren die Umsetzung der StFV, sprengen jedoch den allgemeinen Rahmen des SIS.

⁵ Kann abgerufen oder bezogen werden unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Störfallvorsorge > Publikationen und Studien > Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge (Stand: 13.06.2018)

⁶ SR 814.012

Stellungnahmen zum Kapitel 4.7 Zugbeeinflussungs- und Kommunikationssysteme

<i>Antrag</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Ein Kanton verlangt, dass die nichtionisierende Strahlung von GSM-R-Antennen im SIS berücksichtigt wird.	VS	Die Einwirkungen von nichtionisierender Strahlung sind in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) ⁷ geregelt. Die einzelnen Bauvorhaben für GSM-R-Antennen erfüllen die Kriterien der Sachplanrelevanz nicht. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie materiell nicht von Bedeutung sind. Die Koordination findet im PGV statt.

Stellungnahmen zum Kapitel 4.8 Bahnstromversorgung

<i>Antrag</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Ein Kanton verweist auf Äusserungen der SBB in einem konkreten Projekt, welche im Widerspruch zu den im SIS formulierten Zielen betreffend die Bündelung von Infrastrukturen sind.	SO	SBB und Swissgrid sind nach dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) ⁸ gehalten, ihre Planungen aufeinander abzustimmen. Die Umsetzung des im SIS formulierten Zieles, wonach die Betreiber möglichst viele ihrer Leitungstrassen gemeinsam nutzen sollen, ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Ein Verzicht auf die Bündelung ist aufgrund der Abwägung aller Vor- und Nachteile möglich.
Verschiedene Kantone sind mit den Grundsätzen zur Priorisierung von Übertragungsleitungsprojekten hinsichtlich einer Verkabelung (Erdverlegung) einverstanden.	BE, SO, ZH	Der Bund nimmt davon Kenntnis.

Stellungnahmen zu den Objektblättern

<i>Antrag</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Ein Kanton schlägt die Aufnahme von Grundsätzen zum Kriterium Lärm vor, die bei der Umsetzung eines Vorhabens zu beachten sind.	ZH	Die Festlegung der Linienführung erfolgt nach Artikel 3 RPV auf Basis einer umfassenden Abwägung aller Interessen.
Ein Kanton regt textliche Änderungen und Präzisierungen vor.	ZH	Die textlichen Änderungen und Präzisierungen werden aufgenommen.
Ein Kanton weist darauf hin, dass die Angabe des kantonalen Richtplans im	ZH	Der Hinweis wird aufgenommen und das Objektblatt geändert.

⁷ SR 814.710

⁸ SR 734.7

Objektblatt nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht.		
Ein Kanton begrüsst die Berücksichtigung einer Variante bei einem Vorhaben im SIS.	ZH	Der Bund nimmt davon Kenntnis.
Ein Kanton schlägt die Streichung eines Projekts vor, das mit der Entwicklung und Verabschiedung anderer Massnahmen hinfällig geworden ist.	ZH	Der Vorschlag wird aufgenommen. Das Vorhaben wird aus dem Objektblatt und damit aus dem SIS entfernt.
Einige Kantone stellen fest, dass die Planung gewisser Vorhaben weiter fortgeschritten ist. Sie regen an, den Text so anzupassen, dass er den aktuellen Planungsstand widerspiegelt.	BL, BS, LU, NW, OW, SO, TI, ZH	Die vorgeschlagenen Präzisierungen zum aktuellen Planungsstand der Vorhaben werden geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt.
Ein Kanton bringt konkrete Forderungen betreffend die weitere Planung von konkreten Vorhaben einzelner Objektblätter vor.	AG	Diese Forderungen sind in der weiteren Projektierung zu prüfen. Wird ein neuer Projektstand erreicht, wird dieser im Rahmen einer nächsten Anpassung oder Fortschreibung in den SIS aufgenommen.
Einige Kantone und eine Organisation schlagen die Aufnahme von zusätzlichen Projekten vor, die im AS 2030/35 des STEP Bahninfrastruktur geplant sind.	BL, BS, GE, LU, NW, OW, SO, SG, SZ, zb	Die Anpassungen und Fortschreibungen 2018 des SIS umfassen diejenigen Vorhaben aus der FABI-Botschaft, die auf ihre Sachplanrelevanz geprüft worden sind. Sie sind in den Anpassungen und Ergänzungen 2015 des SIS enthalten, die der Bundesrat am 4. Dezember 2015 verabschiedet hat. Weitere Vorhaben, insbesondere solche, die im AS 2030/35 des STEP Bahninfrastruktur geplant sind, werden bei der nächsten Anpassung des SIS berücksichtigt, sofern sie sich als sachplanrelevant erweisen.
Einige Kantone und eine Organisation schlagen vor, den Inhalt einiger Objektblätter zu präzisieren oder die Textteile zu ergänzen.	BL, BS, LU, NW, OW, SO, SZ, TI, zb	Die Vorschläge werden geprüft und gegebenenfalls aufgenommen. Im gegenteiligen Fall wird der Antrag nicht aufgenommen, weil die aktuelle Beschreibung der Massnahme verständlich ist. Die Präzisierungen und textlichen Änderungen werden aufgenommen.
Einige Kantone begrüssen die Änderung der Koordination bei einem Projekt oder die Aufnahme einer Massnahme, damit die Planung fortgesetzt werden kann.	BE, GL, VD	Der Bund nimmt davon Kenntnis.
Ein Kanton möchte die Optimierung der Hafengebäude in den SIS aufnehmen.	BS	Die Hafengebäude sind in den Objektblättern angegeben. Sollte ein Infrastrukturprojekt jedoch ausserhalb des Bahnperimeters geplant werden, wird es bei der nächsten Anpassung des SIS nach der einschlägigen Richtlinie auf seine Sachplanrelevanz geprüft.

		Die Anpassungen und Fortschreibungen 2018 des SIS umfassen diejenigen Vorhaben aus der FABI-Botschaft, die auf ihre Sachplanrelevanz untersucht worden sind. Sie sind in den Anpassungen und Ergänzungen 2015 des SIS enthalten, die der Bundesrat am 4. Dezember 2015 verabschiedet hat.
Ein Kanton weist auf Unterschiede beim Koordinationsstand der Projekte zwischen dem SIS und dem kantonalen Richtplan hin.	GE	Die Handhabung von Artikel 5 RPV erfolgt in den Sachplänen des Bundes und in den kantonalen Richtplänen aufgrund der jeweiligen spezifischen Erfordernisse. Für den Sachplan Verkehr hat der Bundesrat die Handhabung von Artikel 5 RPV im Programmteil festgelegt. Angaben über den Stand der Koordination entsprechen den Anforderungen von Artikel 5 RPV und werden periodisch nachgeführt. Es können somit Unterschiede beim Koordinationsstand von Vorhaben zwischen Richt- und Sachplan bestehen. So begründete Unterschiede stellen keinen Widerspruch nach Artikel 20 RPV dar.
Ein Kanton weist darauf hin, dass die Beschreibung eines Vorhabens nicht dem aktuellen Baufortschritt im Untergrund entspricht.	GE	Die Beschreibung umfasst den Baufortschritt im Untergrund.
Ein Kanton schlägt die Berücksichtigung der Planung von Massnahmen des Langsamverkehrs vor, die er bei der Planung des dritten Gleises vorgenommen hat.	BE	Diejenigen Elemente, die die Detailplanung dieses dritten Gleises betreffen, müssen im Verlauf der weiteren Planung des Vorhabens diskutiert werden. Die Massnahmen sind in einem Vorprojekt enthalten, damit Lösungen gesucht werden können.
Einige Kantone schlagen Änderungen zum Stand der Projekte oder ihren Bezeichnungen vor.	LU, NW, OW	Die von den Kantonen vorgeschlagenen Präzisierungen werden geprüft und aufgegriffen, sofern sie zu einem besseren Verständnis dieser Vorhaben führen. Die verwendeten Bezeichnungen basieren auf den in Anhang 6 der FABI-Botschaft enthaltenen Bezeichnungen.
Einige Kantone weisen darauf hin, dass ein Strich auf der Karte schlecht lesbar ist.	LU, NW, OW	Der Antrag wird aufgenommen und der Strich wird geändert.
Einige Kantone regen die Aufnahme von Transportunternehmen in die Rubrik «Andere Partner» in einem Objektblatt vor.	LU, NW, OW	In diese Rubrik werden ausschliesslich solche Infrastrukturbetreiberinnen aufgenommen, die einen Bezug zu den Projekten im Objektblatt haben.

Ein Kanton schlägt die Aufnahme eines Rahmenplans der SBB in die Rubrik «Grundlagen» eines Objektblattes vor.	OW	Die Rahmenpläne der SBB bilden kein Grundlagendokument für den SIS. Diese Dokumente sind für die Bundesbehörden nicht bindend und sie sind nicht rechtsverbindlich wie ein Bundesbeschluss.
Ein Kanton schlägt vor, die verschiedenen Etappierungsmöglichkeiten eines Vorhabens in einer Studie miteinander zu vergleichen.	TI	Der Bund nimmt vom Vorschlag des Kantons für die weiteren Arbeiten zur Kenntnis
Ein Kanton erklärt, dass er Einsprache erhebt gegen eine in einem Grundlagenbericht der SBB enthaltene Variante, die jedoch nicht in den SIS aufgenommen wurde.	TI	Der Bund nimmt von der Einsprache des Kantons gegen diese Variante Kenntnis. Durch die Nennung des Portalstandortes im SIS ist ausgedrückt, dass der Bund die Haltung des Kantons teilt.
Ein Kanton hält fest, dass der Anschluss einer Neubaustrecke an die Stammlinie möglicherweise längerfristig für die Beschleunigung des RPV von Interesse sein könnte.	TI	Der Bund nimmt vom Hinweis des Kantons für die weiteren Arbeiten Kenntnis.
Ein Kanton schlägt die Änderung einer Projektbezeichnung vor.	TI	Die vorgeschlagene Umbenennung des Vorhabens wird nicht aufgenommen, da die ursprüngliche Bezeichnung während des gesamten Planungsverlaufs verwendet wurde. Eine Umbenennung ist deshalb nicht notwendig.
Ein Kanton bringt die Besorgnis verschiedener Gemeinden zum Ausdruck: Sie wünschen die kurzfristige Realisierung eines Projekts und präzisere Aussagen dazu im Objektblatt.	TI	Beschlüsse zur Realisierung eines Projekts obliegen dem Parlament. Die weiteren Aussagen der Gemeinden werden bei der Konkretisierung des Projekts zur Kenntnis genommen.
Ein Kanton regt die Aufnahme von Buslinien als Kompensationsmassnahmen an, wenn sie bei der Verschiebung eines Bahnhofs eingeführt werden.	BE	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Kompensationsmassnahmen bei Angebotsverschlechterungen werden ausserhalb des SIS behandelt.
Zwei Kantone regen die Änderung der betroffenen Gemeinden in einem Objektblatt an.	BE, ZH	Der Vorschlag wird geprüft und das Objektblatt entsprechend geändert.
Ein Kanton äussert sich zu Vorhaben im SIS, welche nicht Gegenstand der Anpassungen und Fortschreibungen 2018 sind.	SO	Diese Hinweise und Bemerkungen werden vom Bund zur Kenntnis genommen.
Einige Kantone stellen in Aussicht, den kantonalen Richtplan entsprechend der Fortschreibung im SIS zu überarbeiten.	AG, BE	Der Bund nimmt davon Kenntnis.
Ein Kanton bringt konkrete Forderungen betreffend die weitere Planung von	AG	Diese Forderungen sind in der weiteren Projektierung zu prüfen. Wird ein

<p>konkreten Vorhaben einzelner Objektblätter vor.</p>		<p>neuer Projektstand erreicht, wird dieser im Rahmen einer nächsten Anpassung oder Fortschreibung in den SIS aufgenommen.</p>
<p>Ein Kanton schlägt vor, zwei Projekte in die Ausgangslage aufzunehmen, anstatt sie im Koordinationsstand Festsetzung darzustellen: Das eine Vorhaben befindet sich in der Umsetzung und das zweite hat die Plangenehmigung erhalten.</p>	<p>GR</p>	<p>Das BAV stellt diese Projekte in der Ausgangslage dar, damit das Verfahren für ihre Aufnahme in den SIS abgeschlossen werden kann. Die Anhörung der Öffentlichkeit nach Artikel 19 RPV erfolgte im Rahmen des im Plangenehmigungsverfahren.</p>
<p>Ein Kanton regt die Aufnahme eines Vorhabens aus dem Konzept Bahn 2000 in den SIS an.</p>	<p>FR</p>	<p>Wie alle anderen nicht realisierten Projekte aus Bahn 2000 wurde das fragliche Vorhaben neu beurteilt und mit dem Entscheid für den AS 2025 des STEP Bahninfrastruktur überschrieben. Diese Projekte sind nicht mehr in der Planung des Bundes enthalten; der Kanton kann sie in den kantonalen Richtplan aufnehmen, der vom Bund genehmigt werden muss.</p>
<p>Ein Kanton drückt seine Bedenken darüber aus, dass ein Anteil der noch möglichen Verkabelung für ein als zweitrangig eingestuftes Projekt erforderlich ist und sich das Vorhaben angesichts der vom Bundesrat vorgenommenen Priorisierung nicht optimal realisieren lässt.</p>	<p>FR</p>	<p>Der Beschluss des Bundesrates vom 4. Dezember 2015 hinsichtlich der Priorisierung von Verkabelungsprojekten, mit dem 6 Kilometer der noch realisierbaren Verkabelungen dem Projekt «Kallnach–Rohr» zwischen Obergösgen und Rohr zugesprochen und die danach noch verbleibenden Kilometer dem Projekt «Raum Fribourg» für die Verkabelung im Raum Freiburg zugeteilt wurden, beruht auf einer nach unterschiedlichen Kriterien vorgenommenen Bewertung. Die SBB als Bauherrin hat die noch verfügbare Verkabelungsreserve sparsam und unter Einhaltung der Bundesratsentscheide zur Priorisierung dieser Projekte einzusetzen.</p>
<p>Ein Kanton weist auf die fehlende Abstimmung bei zwei Vorhaben hin, die genehmigt wurden, ohne dass ihr Koordinationstand im SIS in Festsetzung geändert worden wäre.</p>	<p>GR</p>	<p>Der Bund bedauert das Problem der fehlenden Abstimmung zwischen dem PGV und dem SIS. Es ist jedoch gut möglich, dass der Prozess eines Sachplanverfahrens länger dauert als derjenige eines PGV. Ein Sachplanverfahren dauert in der Regel zwei Jahre, ein PGV normalerweise ein Jahr. Die Anhörung der Öffentlichkeit nach Artikel 19 RPV konnte bereits im Rahmen des PGV durchgeführt werden. Der Antrag des Kantons wird jedoch im Rahmen der Revision des SIS-Programmteils behandelt, um in be-</p>

		stimmten Fällen eine doppelte Vernehmlassung (im PGV und zum SIS) zu vermeiden.
Ein Kanton stellt fest, dass der Stand von zwei in einem Objektblatt aufgeführten Vorhaben weiter fortgeschritten ist und ihr Koordinationsstand angepasst werden muss.	SO	Der Antrag wird geprüft und die Änderungen werden nachgeführt.
Ein Kanton schlägt vor, die Textpassage zur Alptransitbörse nicht zu streichen.	UR	Der Bund nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis, streicht die betreffende Textpassage jedoch trotzdem, weil der SIS nicht mehr der richtige Platz dafür ist: Die Diskussionen zur Alptransitbörse laufen noch, werden jedoch ausserhalb des SIS behandelt.
Zwei Kantone weisen darauf hin, dass die Angabe ihres kantonalen Richtplans in einem Objektblatt nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht.	BE, ZH	Der Hinweis wird aufgenommen und das Objektblatt geändert.
Ein Kanton schlägt vor, seine Stellungnahme aus dem Jahr 2015 erneut zu prüfen.	SG	Gegenstand der betreffenden Stellungnahme im Jahr 2015 war das Objektblatt 1.7, das bei der damaligen Anpassung aktualisiert wurde. Die anderen Hinweise wurden bei der vorherigen Anpassung bereits behandelt.

4 Ergebnisse der zweiten Anhörung

Bei der zweiten Anhörung erhalten die Kantone nach Artikel 20 RPV Gelegenheit, etwaige vorhandene Widersprüche zwischen den Anpassungen und Fortschreibungen 2018 des SIS und den vom Bundesrat verabschiedeten kantonalen Richtplänen aufzudecken.

Alle Kantone reichten eine Stellungnahme ein. Somit war die Feststellung möglich, dass zwischen den Anpassungen und Fortschreibungen 2018 des SIS und den vom Bundesrat verabschiedeten kantonalen Richtplänen keine Widersprüche bestehen. Es ging kein Gesuch um Aufnahme eines Bereinigungsverfahrens nach Artikel 20 RPV ein.

Mehrere Kantone reichten in ihren Stellungnahmen materielle Einwände ein. Soweit diese Einwände geprüft wurden, wurden sie bereits in den vorangehenden Kapiteln berücksichtigt.

<i>Antrag</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Zahlreiche Kantone haben keine Bemerkungen anzubringen.	AI, AR, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH	Kenntnisnahme
Einige Kantone schlagen textliche Änderungen und Präzisierungen vor.	AG, BE, BL, BS, GE, LU, VD	Die textlichen Änderungen und Präzisierungen werden aufgenommen.
Ein Kanton weist darauf hin, dass der kantonale Richtplan derzeit angepasst wird, um ein in einem SIS-Objektblatt aufgenommenes Vorhaben zu berücksichtigen.	SZ	Die etwaige erforderliche Abstimmung erfolgt bei der Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bund.
Nach der ersten Anhörung wies ein Kanton darauf hin, dass zu einem Vorhaben im SIS ein Vorprojekt bestehe und das zugehörige Objektblatt deshalb geändert werden müsse.	BL	Nach der Prüfung dieses Hinweises wurde das Objektblatt mit diesem Vorhaben entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten angepasst
Ein Kanton weist auf Unterschiede beim Koordinationsstand der Projekte zwischen dem SIS und dem kantonalen Richtplan hin.	LU	Die Handhabung von Artikel 5 RPV erfolgt in den Sachplänen des Bundes und in den kantonalen Richtplänen aufgrund der jeweiligen spezifischen Erfordernisse. Für den Sachplan Verkehr hat der Bundesrat die Handhabung von Artikel 5 RPV im Programmteil festgelegt. Angaben über den Stand der Koordination entsprechen den Anforderungen von Artikel 5 RPV und werden periodisch nachgeführt. Es können somit Unterschiede beim Koordinationsstand

		von Vorhaben zwischen Richt- und Sachplan bestehen. So begründete Unterschiede stellen keinen Widerspruch nach Artikel 20 RPV dar.
Ein Kanton verlangt, dass die für ein Angebot erforderlichen Infrastrukturmassnahmen im SIS präzisiert werden.	VD	Diese Massnahmen werden derzeit untersucht. Ihre Sachplanrelevanz wird bei der nächsten Anpassung des SIS geprüft.

Anhang 1

Übersicht der Teilnehmer in der ersten Anhörung zu den Anpassungen und Fortschreibungen 2018 des SIS

Kantone

AG	Aargau	JU	Jura	TG	Thurgau
AI	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	TI	Tessin
AR	Appenzell Innerrhoden	NE	Neuenburg	UR	Uri
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VD	Waadt
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	VS	Wallis
BE	Bern	SG	St. Gallen	ZG	Zug
FR	Freiburg	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich
GE	Genf	SO	Solothurn		
GR	Graubünden	SZ	Schwyz		

Organisationen und Verbände

zb Die Zentralbahn

Übersicht der Teilnehmer Teilnehmer in der zweiten Anhörung zu den Anpassungen und Fortschreibungen 2018 des SIS

Kantone

AG	Aargau	JU	Jura	TG	Thurgau
AI	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	TI	Tessin
AR	Appenzell Innerrhoden	NE	Neuenburg	UR	Uri
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VD	Waadt
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	VS	Wallis
BE	Bern	SG	St. Gallen	ZG	Zug
FR	Freiburg	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich
GE	Genf	SO	Solothurn		
GR	Graubünden	SZ	Schwyz		